

An den
Deutschen Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts für die Sachverständigenanhörung am 13. März 2013

Einleitung

Viele Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland sind zu einem erheblichen Teil im Justizbereich tätig. Bedingungen und Vergütungen der für die Justiz erbrachten Leistungen sind weitgehend im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt, das im Rahmen des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes umfassend reformiert werden soll. Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer nimmt daher gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gerne Stellung zum Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts.

Dolmetscher und Übersetzer im Justizbereich - Rolle und Anforderungen

Gerichtsdolmetscher und Gerichtsübersetzer¹ sind hochqualifizierte Fachkräfte, die in rechtlichen Verfahren mit nicht deutschsprachigen oder gehörlosen Personen eine wichtige Rolle spielen. Erst ihre Arbeit ermöglicht es den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, nicht deutschsprachige oder gehörlose Beschuldigte, Zeugen oder Geschädigte zuverlässig und unter Wahrung aller ihrer Rechte zu befragen und diesen Personenkreis betreffende Sachverhalte aufzuklären.

Zudem fungieren Dolmetscher und Übersetzer als Bindeglied in der Kommunikation zwischen Justiz und nicht deutschsprachigen oder gehörlosen Betroffenen, da diesen die schriftlichen und mündlichen Verfahrensinhalte und die hierbei angewandten Prinzipien des deutschen Rechtsstaates erst durch die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer verständnisgebend vermittelt werden.

¹ Alle Ausführungen beziehen sich auf beiderlei Geschlecht. Der Verzicht auf die weibliche Form erfolgt ausschließlich zur besseren Lesbarkeit.

Qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer tragen zu einem zügigen Verfahren erheblich bei. Sie dolmetschen wesentliche Verhandlungs- und Vernehmungsbestandteile zeitsparend, übersetzen benötigte Dokumente auch bei sehr kurzen Fristen pünktlich und korrekt. Sie stellen sicher, dass die nicht deutschsprachigen oder gehörlosen Betroffenen ein faires Verfahren und Zugang zum Recht erhalten. Sie sorgen darüber hinaus dafür, dass den Gerichten und Behörden sprachlicher Zugang zu Aussagen und Dokumenten gegeben wird, die mitunter wesentlich zur Entscheidung beitragen.

Aufgrund der Vielfalt der Verfahren, der zugrunde liegenden Gesetze aus allen Rechtsgebieten und der Unterschiedlichkeit der zu ermittelnden bzw. zu entscheidenden Sachverhalte müssen Dolmetscher und Übersetzer nicht nur über fundierte Kenntnisse der Rechtssprache und der Rechtsinhalte des deutschen und des entsprechenden ausländischen Rechts verfügen, sondern werden bei der Verdolmetschung und bei der Übersetzung von verfahrensrelevanten Gutachten regelmäßig mit immer neuen Fachgebieten konfrontiert, deren Terminologie sie beherrschen müssen.

Die Arbeit bei Gerichten und Polizeibehörden ist auch bezüglich anderer Umstände speziell: Spontaneinsätze von Dolmetschern zu allen Tages- und Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen, wie sie zum Beispiel polizeiliche Ermittlungen naturgemäß mit sich bringen, werden im privatwirtschaftlichen Bereich kaum bzw. nur mit erheblichen Preisauflagen durchgeführt.

Entwurf eines Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes

Dolmetscher und Übersetzer sind durch die im Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vorgesehenen Änderungen des JVEG direkt betroffen. Grundsätzlich begrüßen Dolmetscher und Übersetzer eine Überarbeitung der geltenden Vorschriften zur Vergütung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Auftrag der Justiz. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung verpasst jedoch in weiten Teilen die Chance, notwendige Veränderungen herbeizuführen. Er missachtet durch die faktische Schlechterstellung der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer gegenüber anderen von der Gesetzesnovelle berührten Berufsgruppen die Interessen und Bedürfnisse eines ganzen Berufsstandes und ist für die Betroffenen eine bittere Enttäuschung.

Der Entwurf zielt in erster Linie auf Kosteneinsparungen auf dem Rücken von Gerichtsdolmetschern und -übersetzern, ohne deren großen Beitrag für faire und gleichzeitig zügige und dadurch kostengünstige Verfahren zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Regelungen tragen zu einem Abwandern qualifizierter, erfahrener und hochmotivierter Dolmetscher und Übersetzer aus der Justiz in andere Tätigkeitsfelder bei. Daher wirken sie nicht kostenmindernd, sondern können erhebliche Mehrkosten durch verlängerte Verfahren sowie zu wiederholende Verhandlungen oder Vernehmungen aufgrund unzureichender Dolmetsch- bzw. Übersetzungsleistungen nach sich ziehen.

Wir empfehlen daher den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, in den weiteren Beratungen an entscheidenden Punkten des Gesetzentwurfes Änderungen vorzunehmen.

Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG

§ 14 des geltenden JVEG ermöglicht Justizbehörden, mit „Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden“ individuelle Vereinbarungen über die Leistungsvergütung zu treffen. Die darin vereinbarten Honorare dürfen die gesetzlichen Sätze jedoch nicht überschreiten.

Die Intention dieser Regelung ist die Vereinfachung des Abrechnungswesens.² Angesichts der im JVEG festgelegten Honorarsätze für Dolmetscher (einheitlich) und Übersetzer (dreistufig) ist eine Vereinfachung der Abrechnung durch individuelle Vereinbarungen jedoch geradezu widersinnig. Vielmehr führen individuelle Vergütungsvereinbarungen und deren notwendige Verwaltung logischerweise zu erheblichem Mehraufwand seitens der Behörden.

Auch die Praxis zeigt, dass die Behörden den § 14 JVEG nicht zur Senkung bürokratischen Aufwands, sondern als Mittel zum Kostendruck auf Dolmetscher und Übersetzer nutzen. Die Unterzeichnung von Vergütungsvereinbarungen wird grundsätzlich zur Bedingung der Beauftragung gemacht. Dolmetschern und Übersetzern wurden Vergütungsvereinbarungen angeboten, deren Honorarsätze teilweise unter 50 % des geltenden JVEG-Honorarsatzes liegen. Ihnen entstehen durch solche Vereinbarungen Einbußen bei der Vergütung, ohne dass ihnen dadurch Vorteile, etwa eine erhöhte Zahl an Beauftragungen, garantiert werden.

Das vom Bundesjustizministerium beauftragte Institut Hommerich Forschung kommt in seiner Analyse zu einer ähnlichen Schlussfolgerung: "In drei Bundesländern wird das Interesse der Leistungsanbieter am Abschluss von Vergütungsvereinbarungen insgesamt als gering eingeschätzt. Als Gründe werden in erster Linie genannt, dass die vereinbarten Honorare geringer ausfielen als Vergütungen nach JVEG und dass die Rahmenverträge keine Gewähr für eine verstärkte Heranziehung durch die Gerichte böten. Diese Einschätzung ist auch insofern bemerkenswert, als die häufigere Heranziehung von Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern nach § 14 JVEG die Voraussetzung dafür ist, dass von Seiten der Justizbehörden überhaupt Sondervereinbarungen über die zu gewährende Vergütung getroffen werden können: [...] Die Gründe dafür, dass von Seiten der Justizbehörden nicht unbedingt gewährleistet werden kann, dass Leistungsanbieter, die bereit sind, zu vereinbarten Vergütungen tätig zu werden, auch tatsächlich häufiger bzw. regelmäßig beauftragt werden, sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht zu klären."³

² Laut Begründung zum 1. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, mit dem 2004 das JVEG eingeführt wurde, leisten Vergütungsvereinbarungen nach § 14 „für alle Beteiligten einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens“, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts, Bundestagsdrucksache 15/1971, 11.11.2003.

³ C. Hommerich/N. Reiß, Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, Bergisch Gladbach 2009, S. 250.

Die Folge dieser Vereinbarungen ist eine Vergütung im Justizbereich, die man in anderen Bereichen als Dumping bezeichnen würde. Sie hebeln die im Gesetz festgelegten Honorarsätze aus, die marktübliche Preise widerspiegeln sollen und bereits einen Abschlag enthalten, der mit der besonderen Verlässlichkeit der öffentlichen Hand als Auftraggeber begründet wird.⁴

Angesichts des fehlenden Schutzes der Berufsbezeichnung und der sich daraus ergebenden Marktsituation für Dolmetscher und Übersetzer finden sich jedoch auch Anbieter, die bereit sind, unter diesen Bedingungen zu arbeiten. Die logische Folge ist erfahrungsgemäß ein Qualitätsverlust bei den Leistungen, da qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer in anderen Bereichen bessere Bedingungen vorfinden und sich aus dem Justizbereich zurückziehen. Verbunden damit ist aufgrund der Marktmacht der Justiz ein Eingriff auf den Markt und dessen Preise.

Um diese negativen Folgen zu vermeiden, den Verwaltungsaufwand für die Behörden zu reduzieren und eine angemessene Vergütung von wichtigen Leistungen sicherzustellen, fordern wir eine Abschaffung der Vergütungsvereinbarungen für Dolmetscher und Übersetzer.

Heranziehung durch Strafverfolgungsbehörden

Die Formulierung in § 1, Abs. 3 JVEG „...im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ dient in der Praxis regelmäßig der Aushebelung der im JVEG festgeschriebenen Honorare seitens der Polizei- und Finanzbehörden, auch in den Fällen, in denen diese im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig sind. Da qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer zu den von den Strafverfolgungsbehörden einiger Bundesländer angebotenen Honorarsätzen, die wesentlich unterhalb der gesetzlich festgeschriebenen Honorare liegen, meist gar nicht mehr tätig sind, führen die Polizeibehörden inzwischen eigene Laiendolmetscher- und -übersetzerlisten. Dies wiederum führt dazu, dass Verfahren unnötigerweise durch die gerichtlichen Instanzen geschickt werden, was (wegen zusätzlicher Kosten für Gericht, Staatsanwaltschaft, Strafverteidiger, Gerichtsdolmetscher und gegebenenfalls Zeugen und Sachverständige) in keiner Relation zu der Ersparnis aufgrund niedrigerer Honorarsätze bei der Polizei steht.

Zugleich widerspricht die Heranziehung nicht qualifizierter Dolmetscher und Übersetzer den Qualitätsvorschriften der neuen EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU)⁵, die spätestens im Oktober 2013 in nationales Recht umzusetzen ist.

⁴ Vgl. Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf: „Wie schon bei den geltenden Honorarsätzen soll auch bei den vorgeschlagenen Sätzen mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte ein Abschlag auf die ermittelten Marktpreise vorgenommen werden. Dieser Abschlag lässt sich damit begründen, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner ist und auf dem Markt als „Großauftraggeber“ auftritt“, Gesetzentwurf zum 2. KostRMOG“, Bundestagsdrucksache 17/11471, 14.11.2012, S. 245
⁵ Artikel 2 (8) Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen müssen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF>)

Wir empfehlen eine Änderung von § 1, Abs. 3 JVEG mit folgendem Wortlaut:
„Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörde in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Strafverfolgung gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.“

Honorare für Übersetzer

Den Rückzug qualifizierter Übersetzer aus dem Justizbereich in die Privatwirtschaft befördert auch die allgemeine Honorarentwicklung der letzten Jahre. Folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Vergütungssätze für Übersetzungen dar:

1994 - 2004 gemäß § 17 ZSEG (je 50 Anschläge)	2004 - aktuell gemäß § 11 JVEG (je 55 Anschläge)	ab 2013 geplant Entwurf 2. KostRMoG (je 55 Anschläge)
DM 2,00 (EUR 1,00)	EUR 1,25	EUR 1,30 (für 55 Anschläge)
DM 5,80 (EUR 3,00) für erschwerte Texte	EUR 1,85 für erschwerte Texte	EUR 1,56 für erschwerte Texte
DM 8,40 (EUR 4,30) für außergewöhnlich schwierige Texte	EUR 4,00 für außergewöhnlich schwierige Texte	Gestrichen für außergewöhnlich schwierige Texte

Gegenüber 1994 würde der Gesetzentwurf folgende Entwicklung der Vergütung von Übersetzungen bedeuten (bezogen auf eine Zeile mit 55 Anschlägen):

Einfache Texte:	1,10 € → 1,30 €	+18%
Erschwerte Texte:	3,30 € → 1,56 €	- 53%
Außergewöhnlich schwere Texte:	4,73 € → 1,56 €	- 67%

Entgegen der Intention des Gesetzentwurfes, den betroffenen Berufsgruppen den Lebensunterhalt zu sichern, bedeutet der Entwurf eine Schlechterstellung der Übersetzer. Diese verstärkt sich noch vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Lebenserhaltungskosten: laut Statistischem Bundesamt haben sich diese allein seit 2004 um 20% erhöht. Ebenso herrscht unter Dolmetschern und Übersetzern großes Unverständnis angesichts der vorgesehenen Erhöhung der Vergütungen für andere Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte, ca. 11%; Sachverständige, 15% - 30%).

Es ist für uns unstrittig, dass Dolmetscher und Übersetzer eine vergleichbare Ausbildung aufweisen und berufliche Leistungen in der zweisprachig vermittelten Kommunikation erbringen. Um auf einen vergleichbaren Stundensatz wie der Dolmetscher zu kommen, wäre bei einer anerkanntermaßen anzusetzenden Stundenleistung des Übersetzers von 30 Normzeilen eine Vergütung in Höhe von 2,50 Euro je Normzeile angemessen.

Erschwernisse werden laut Marktanalyse von Hommerich Forschung im außergerichtlichen Bereich zusätzlich in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Zuschläge liegen laut Marktstudie zwischen 20 und 50 %.

Der Entwurf sieht des Weiteren einen Abschlag zu Lasten der Übersetzer vor und begründet ihn damit, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner sei und auf dem Markt als „Großauftraggeber“ auftrete. Für andere Personengruppen im Dienste der Rechtspflege (z.B. Rechtsanwälte) werden hingegen keine Abschläge vorgesehen. Ein derartiger Abschlag bei den Übersetzerhonoraren stellt einen staatlichen Eingriff zu Lasten der Übersetzer und eine Ungleichbehandlung der Übersetzer dar und ist angesichts der Vorschriften der Art 3 und 14 GG äußerst bedenklich.

Im Falle des Inkrafttretens der geplanten Honorarsätze steht zu befürchten, dass qualifizierte, öffentlich bestellte be- oder vereidigte bzw. ermächtigte Übersetzer künftig den Justizbehörden nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden. Ohne rechtssichere Übersetzungen kann jedoch keine funktionierende Rechtspflege sichergestellt werden. Damit wäre auch die Einhaltung der Qualitätskriterien der neuen EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren (2010/64/EU) gefährdet, die in der Bundesrepublik Deutschland spätestens im Oktober in nationales Recht umzusetzen ist (s. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren - Drucksache 17/12578).

Aus den genannten Gründen fordern wir folgende Änderung des § 11 Abs. 1 S. 1 u. 2 JVEG:
„Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 2,50 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes.

Ist die Übersetzung erschwert, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken, Jargon oder Redewendungen, des Zusammentreffens mehrerer Fachgebiete, der Besonderheiten und der geringen Erschlossenheit der Fremdsprache (geringe Verfügbarkeit von Hilfsmitteln usw.), der schweren Lesbarkeit des Textes, der aufwändigen Formatierung, der fehlenden Editierbarkeit des Ausgangstextes, der Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen, der Eilbedürftigkeit, erhöht sich das Honorar auf 3,50 Euro, bei außergewöhnlich schwierigen Texten auf 4,00 Euro.“

Honorare für Dolmetscher

Auch wenn die vom Gesetzgeber vorgesehene Vergütung von Dolmetschern positiver zu bewerten ist als im Fall der Übersetzer, sollten hier deutliche Änderungen vorgenommen werden.

Der Gesetzentwurf des BMJ sieht vor, Dolmetschleistungen in Gerichtsverfahren künftig nach zwei unterschiedlichen Sätzen zu vergüten. § 9 Abs. 3 JVEG soll Stundenhonorare für konsekutives (zeitversetztes) Dolmetschen (70 Euro) und simultanes (zeitgleiches) Dolmetschen (75 Euro) enthalten. Die Art des Dolmetschens soll bei der Auftragsvergabe festgelegt werden.

Die Praxis der Gerichtsdolmetscher zeigt jedoch, dass je nach Bedarf und Umständen fast ausnahmslos zwischen beiden Dolmetscharten gewechselt wird. So werden beispielsweise in Verfahren mit nicht deutschem oder gehörlosem Angeklagten die Äußerungen von Richtern, Staatsanwälten, Zeugen etc. dem Angeklagten simultan (und in der Regel flüsternd) gedolmetscht, während dessen Äußerungen konsekutiv für alle Anwesenden gedolmetscht werden.

Kaum ein Gerichtssaal verfügt über die technische und personelle Ausstattung, die ein reines Simultandolmetschen, wie beispielsweise bei Konferenzen üblich, erlauben würde. Konsequenz sind Probleme beim Hören und Verstehen, da immer mindestens zwei Beteiligte gleichzeitig sprechen. Gegen die pauschale Festlegung auf konsekutives Dolmetschen spricht hingegen eine daraus folgende deutlich erhöhte Verfahrensdauer durch die zeitversetzte Verdolmetschung sämtlicher Aussagen, Einlassungen usw.

Die geplante Regelung beschneidet darüber hinaus die Entscheidungsfreiheit der Richter, ob sie Konsekutiv- oder Simultandolmetschen verlangen, weil sie in die Entscheidung zwangsläufig Kostenerwägungen einfließen lässt. Eine vorherige Festlegung auf ausschließlich konsekutives bzw. simultanes Dolmetschen ist daher vollkommen unrealistisch. Die Einführung unterschiedlicher Honorarsätze je nach Dolmetschart würde zu einer Anhäufung von Kostenrechtsstreitigkeiten und damit keineswegs zur Vereinfachung des Kostenrechts führen.

Da die geplante Unterscheidung praktisch nicht umsetzbar ist, plädieren wir für deren Streichung und einen einheitlichen Vergütungssatz. Sollte an der Unterscheidung festgehalten werden, kann eine unterschiedliche Vergütung nur nach der tatsächlich und ausschließlich durchgeführten Art des Dolmetschens erfolgen.

Die Umfrage des Instituts Hommerich Forschung ergab im Schnitt deutlich höhere Stundensätze für außergerichtliche Dolmetschleistungen als den derzeit geltenden Honorarsatz in Höhe von 55 Euro.

Bei Einsätzen zu Nachtzeiten, an Wochenenden und Feiertagen werden zudem außergerichtlich Zuschläge bezahlt, die das JVEG neben der zu erwartenden Teuerung ebenfalls berücksichtigen sollte, um dem Kriterium der Marktüblichkeit zu entsprechen.

Wir fordern deshalb ein Formulierung des § 9 Abs. 3 S. 1 JVEG wie folgt:
„Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 80 Euro. Vorbereitungszeiten sind in gleicher Weise zu vergüten. Bei einer Heranziehung an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr erhöht sich das Honorar des Dolmetschers um 25 %.“

Ausfallhonorare für Dolmetscher

Der Gesetzentwurf sieht ein Ausfallhonorar für Dolmetscher vor, wenn ein angesetzter Termin erst zwei Tage vorher oder später abgesagt wird (geregelt in § 9 Abs. 3 JVEG). Jedoch darf dieses Ausfallhonorar laut Gesetzentwurf lediglich bis zu einem Honorar für zwei Stunden gewährt werden und steht ausschließlich Dolmetschern zu, die nicht gleichzeitig als Übersetzer tätig sind.

Eine Beschränkung des Anspruchs auf „ausschließlich als Dolmetscher Tätige“ würde „ad hoc-beeidigte“ Laiendolmetscher ohne nachgewiesene Qualifikation und persönliche Eignung bevorzugen. Des Weiteren ergäbe sich daraus eine Benachteiligung qualifizierter, öffentlich bestellter, be- oder vereidigter bzw. ermächtigter Dolmetscher, die von den Justizbehörden auch als Übersetzer herangezogen werden. Es ist jedoch realitätsfern, dass diese keinen zu ersetzenden Einkommensverlust erleiden, wenn ein Dolmetschtermin kurzfristig ausfällt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass grundsätzlich ein Übersetzungsauftrag vorliegt, der stattdessen bearbeitet werden kann. Dass dies nicht immer der Fall sein kann, liegt auf der Hand, zumal die Arbeitszeit ja für den kurzfristig ausgefallenen Dolmetschtermin eingeplant war.

Die Beschränkung der Ausfallhonorare auf „nur als Dolmetscher Tätige“ ist daher praxisfern und sollte gestrichen werden. Stattdessen fordern wir eine marktübliche Entschädigung in Form eines Halbtagesatzes (Dolmetscherhonorar für vier Stunden) für alle Betroffenen.

Die vorstehenden Forderungen und Argumente werden von den Berufsverbänden ABDÜ Sachsen-Anhalt, ADÜ Nord, ATICOM, BDÜ, VÜD und VVU Baden-Württemberg gemeinsam getragen.

gez.

André Lindemann

Präsident des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)